

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science (M.Sc.) in Public Health“ in zwei Varianten: M.Sc. in Public Health/ Öffentliches Gesundheitswesen und M.Sc. in Public Health der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung vom 05.09.2023	2
Verfahrenshinweis	18

**NEUBEKANNTMACHUNG DER
PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG
"MASTER OF SCIENCE (M.SC.) IN PUBLIC HEALTH" IN ZWEI VARIANTEN:
M.SC. IN PUBLIC HEALTH/ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN UND
M.SC. IN PUBLIC HEALTH DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
IN DER FASSUNG VOM 05.09.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW.S. 780b) hat die Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums (Regelstudienzeit, Arbeitsbelastung, Module)
- § 5 Mastergrad
- § 6 Prüfungsorgane
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 8 Prüfungsformen/-arten
- § 9 Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich, Schutzfristen und Ausfallzeiten in der Pflege- und Elternzeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Benotung/Notengebung
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Fachspezifischer Anhang 1 zur Prüfungsordnung Master of Science in Public Health/Öffentliches Gesundheitswesen (M.Sc. PH/ÖG) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Fachspezifischer Anhang 2 zur Prüfungsordnung Master of Science in Public Health (M.Sc. PH) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt den Aufbau des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen in dem weiterbildenden Master of Science in Public Health (M.Sc. PH) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, welcher in zwei Varianten (Variante I: Master of Science in Public Health/Öffentliches Gesundheitswesen – 60 Credit Points (CP), Variante II: Master of Science in Public Health – 120 CP) angeboten wird. Regelungen der beiden Varianten finden sich im jeweiligen fachspezifischen Anhang, der Bestandteil der Ordnung ist.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.
- (2) Der weiterbildende Studiengang verfolgt im Rahmen beider Varianten das Ziel, Experten des Gesundheitswesens in Praxis und Wissenschaft auszubilden, die wichtigen Entwicklungsbedarf zur Erreichung bzw. zum Erhalt guter Gesundheit in allen Bevölkerungsgruppen anhand hochwertiger, den neuesten Wissensstand berücksichtigender gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten diagnostizieren und in lösungsorientierte Aktivitäten umsetzen können. Dieses Ziel wird durch einen interdisziplinären, praxis- und forschungsorientierten Unterricht verwirklicht, der an Prinzipien der Erwachsenenbildung orientiert ist und anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt wird. Der Studiengang zeichnet sich in beiden Varianten durch seine besondere Nähe zur medizinischen Forschung und zur Organisation und Praxis der Krankenversorgung aus.
- (3) Abweichungen zwischen den beiden Varianten sind wie folgt: Die Variante I richtet sich an Teilnehmende des theoretischen Weiterbildungskurses „Facharzt/-ärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen, welche im Rahmen des M.Sc. PH/Öffentliches Gesundheitswesen (60 CP) die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Kompetenzen im Bereich Öffentliche Gesundheit (u.a. zu Strukturen, Steuerung und Evaluation der gesundheitlichen Versorgung) und Grundlagen der wissenschaftlichen Methodik (Epidemiologie & Statistik) zu erwerben. Dies trägt zur akademischen Qualifizierung der zukünftig im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Fachärzte und Fachärztinnen bei. Teilnehmende der Variante II, M.Sc. PH, erhalten im Rahmen des 120-CP Abschlusses über den 60 CP M.Sc. PH/ÖG hinausgehende vertiefende Angebote zur weiteren Qualifikation in Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten. Hier liegt der Fokus auf der Bearbeitung von konkreten Forschungsfragen im Rahmen von Public Health-Forschung. Studierende der Variante II werden u.a. im Rahmen des K-Moduls eng bei der Entwicklung und Durchführung von Forschung im Rahmen ihrer Masterthese begleitet. Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte der beiden Varianten ist im fächerspezifischen Anhang zu finden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind gemäß § 62 Abs. 3 HG:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Staatsexamen, Diplom, Masterexamen, Bachelorexamen) in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, in medizinnahen Naturwissenschaften oder in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens- und Lebenswissenschaften mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
2. Nachweis beruflicher Erfahrung im Gesundheitswesen von mindestens 1 Jahr bzw. qualifizierter wissenschaftlicher Arbeit mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
3. Englischkenntnisse und für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, zusätzlich Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH2 Prüfung oder TestDaF).
4. Für das Einschreiben in Variante I mit 60 CP müssen Studierende Teilnehmende des theoretischen Weiterbildungskurses „Facharzt-/ärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen sein und Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung der Module Ia, Ib, II, III und IV erbringen.

(2) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4

Aufbau des Studiums (Regelstudienzeit, Arbeitsbelastung, Module)

(1) Der Weiterbildungsstudiengang (in beiden Varianten) ist ein berufsbegleitendes Studium. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, kann aber auch verlängert werden. Die Studienzeit sollte jedoch nach Möglichkeit acht Semester nicht überschreiten.

(2) Die im Studium erbrachten Leistungen werden mit einem kumulierenden Leistungspunktesystem mit Leistungspunkten bewertet. Dabei gibt ein Leistungspunkt einen mittleren Arbeitsaufwand von 30 Stunden wider und entspricht einem „Credit Point“ nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS). Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit insgesamt 60 CP (Variante I) bzw. 120 CP (Variante II). Für die Masterarbeit sind 15 CP (Variante I) bzw. 25 CP (Variante II) vorgesehen.

(3) Der Studiengang besteht aus mehreren Modulen. Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul schließt jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung nach § 8 ab. Im Modulhandbuch werden die Module, der Arbeitsaufwand, die studienbegleitenden Prüfungen, die Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Vergabe zusammengefasst.

(4) Die Veranstaltungen in den Modulen haben zum Ziel, die verschiedenen Arten des wissenschaftlichen Diskurses im Bereich Public Health einzustudieren. Voraussetzung dafür ist eine regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen (85 % der Präsenzzeit des Moduls).

(5) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 8 und der Masterarbeit gemäß § 11.

(6) Studierende, die nicht die Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ anstreben, können auch einzelne Module im Sinne einer punktuellen Weiterbildung absolvieren.

(7) Für die konzeptionelle Organisation des Studiums, Inhalte und Durchführung des Studienganges wird eine Studiengangsleitung eingerichtet, die aus einer oder einem vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellten Fakultätsbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung besteht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Studiengangsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Mastergrad

(1) Im Falle der bestandenen Masterprüfung verleiht die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität für die 60-Leistungspunkte Variante den akademischen Grad des Master of Science in Public Health/Öffentliches Gesundheitswesen (M.Sc. PH/ÖG) und für die 120-Leistungspunkte Variante den akademischen Grad des Master of Science in Public Health (M.Sc. PH).

§ 6

Prüfungsorgane

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet, der aus der Studiengangsleitung sowie drei Mitgliedern aus dem Kreis des Dozentenkollegiums besteht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium und über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen für die studienbegleitenden Prüfungen. Zur Abnahme von Prüfungen sind die im Weiterbildungsstudiengang Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder

sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Auf Antrag werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder einem nahe verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurden, für die 120-Leistungspunkte Variante bis maximal 60 CP anerkannt.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im hier geregelten Master-Studiengang im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 - sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.

(4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen ist der Prüfungsausschuss. Studierende müssen die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten übernommen (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Die folgenden Module des Weiterbildungskurses „Öffentliches Gesundheitswesen“ der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf werden auf Antrag gemäß der zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf geschlossenen Kooperationsvereinbarung für die 60-Leistungspunkte Variante angerechnet: Module Ia, Ib, II, III und IV, wenn sie erfolgreich beendet und 28 CP erworben wurden.

(8) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachweisen werden, können diese für die 120-Leistungspunkte Variante bis max. 60 CP angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

(9) Für das berufsbegleitende Praktikum in der 120-Leistungspunkte Variante können einschlägige Berufserfahrungen angerechnet werden (max. 30 CP für ein Jahr Berufstätigkeit), jedoch nicht das Berufsjahr, welches als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gewertet wurde. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Absätze (8) und (9) sind für die 60-Leistungspunkte Variante nicht zulässig, da hier auf Antrag nur eine Anrechnung von Modulen des Weiterbildungskurses Öffentliches Gesundheitswesens gemäß der zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf geschlossenen Kooperationsvereinbarung erfolgen darf.

§ 8

Prüfungsformen/-arten

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- Hausarbeiten (Absatz 2),
- Klausuren (Absatz 3),
- Präsentationen (Absatz 4),
- mündliche Prüfungen (Absatz 5).

Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul den zugeordneten Leistungspunkten entspricht.

(2) Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. Hausarbeiten erfordern in der Regel einen Umfang von 5 bis 10 Seiten und sind 2 Monate nach Angabe des Themas abzugeben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Klausuren dauern in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten.

(4) Eine Präsentation erfolgt in Form eines ca. 10-minütigen visualisierten Vortrages zu einer zuvor ausgegebenen Themenstellung. Anschließend erfolgt eine vom Prüfenden geleitete Diskussion. Präsentationen dauern in der Regel zwischen 25 und 30 Minuten.

(5) In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 bis 30 Minuten.

(6) Präsentationen und mündliche Prüfungen finden vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen, beisitzenden Person statt. Die beisitzende Person ist vor der Bewertung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der prüfenden sowie der beisitzenden Person zu unterschreiben.

(7) Die studienbegleitenden Prüfungen erfolgen jeweils nach Abschluss der vorgesehenen Module. Die Fristen sind im Modulhandbuch geregelt.

(8) Ein erfolgreicher Modulabschluss setzt erstens die regelmäßige Teilnahme am praktischen Teil und zweitens die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung voraus (§ 4, Abs. 4).

§ 9

Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu jeder einzelnen studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Heinrich-Heine-Universität als Gasthörer zugelassen ist.

(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss vor der Prüfung erfolgen (es kann bereits zu Semesterbeginn angemeldet werden).

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Nachteilsausgleich, Schutzfristen und Ausfallzeiten in der Pflege- und Elternzeit

(1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit zu erbringen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleichs zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

(3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind bei der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Prüfungsfristen für die Wiederholung von Prüfungen zu berücksichtigen.

(4) Weitere Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden in Absprache mit diesen und der prüfenden Person.

§ 11

Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Public Health bezogene Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Im Rahmen der Masterarbeit der Variante I werden schwerpunktmäßig Thematiken aus dem Bereich der Praxis des Öffentlichen Gesundheitswesens bearbeitet. Der Umfang beträgt ca. 35 Seiten. Die Masterarbeit im Rahmen von Variante II hat einen stärkeren Forschungsschwerpunkt und entspricht einem Umfang von ca. 50 Seiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 6 Abs. 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Mindestens drei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit reicht der Kandidat oder die Kandidatin beim Betreuer oder bei der Betreuerin einen Vorschlag zu den geplanten Forschungsarbeiten der Masterarbeit ein. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass der Vorschlag vom Betreuenden gebilligt wird. Dies soll in der Regel drei Monate vor Ausgabe der Masterarbeit geschehen.

(3) Zur Masterarbeit im Rahmen von Variante I kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs (1) erfüllt und
2. die studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei mindestens 17 CP erworben hat.

Zur Masterarbeit im Rahmen von Variante II kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs (1) erfüllt und
2. die studienbegleitenden Prüfungen bestanden und das berufsbegleitende Praktikum absolviert bzw. eine einjährige Berufstätigkeit angerechnet bekommen hat und dabei mindestens 74 CP erworben hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen: Nachweis über die Zulassung als Gasthörer sowie Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. Kandidaten die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
4. Kandidaten sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befinden.

(7) Mit der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Masterarbeit erfolgt die Ausgabe des Themas. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der betreuenden Person. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate für beide Varianten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit sind für die jeweilige Variante so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von sechs Monaten in den unterschiedlichen Umfängen bearbeitet werden kann.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der betreuenden Person die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

Im Falle einer während der Bearbeitungszeit länger andauernden und nachgewiesenen Krankheit gemäß § 10 Abs 1 können Kandidaten das Thema einmalig zurückgeben.

(9) Die Masterarbeit kann auch in einer anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Düsseldorf erstellt werden.

(10) Die Masterarbeit kann, nach Wahl der Studierenden, in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(11) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss vorzulegen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(12) Bei Abgabe der Masterarbeit haben Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

(13) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in Form von drei gedruckten Exemplaren. Die Masterarbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.

(14) Die Arbeit ist von zwei Prüfer/innen innerhalb von acht Wochen zu bewerten. Davon soll eine die von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene betreuende Person sein. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dabei muss eine oder einer der beiden Prüfenden dem Kreis der Lehrenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehören.

(15) Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen.

§ 12

Benotung/Notengebung

(1) Die Noten für die studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, d.h. eine hervorragende Leistung;

2 = gut, d.h. eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, d.h. eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, d.h. eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend, d.h. eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung sowie die Masterarbeit sind bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Für die Notenbildung der Masterarbeit gilt: Sind die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) und liegen diese nicht mehr als zwei Noten (d.h. eine Notendifferenz von 2,0) auseinander, errechnet sich die Endnote als das arithmetische Mittel der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 Notenwerte auseinanderliegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das arithmetische Mittel der beiden besseren Noten, falls diese mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit gebildet. Für Variante I gehen die studienbegleitenden Prüfungen der Einführungsphase mit 7 %, die der Vertiefungsphase mit 21 % und die Masterarbeitsphase mit 25 % in die Endnote ein. Für die Anrechnung der Kurse aus dem Lehrgang der Akademie (§ 7, Absatz 7) fließen weitere 47 % ein. Für Variante II gehen die studienbegleitenden Prüfungen der Einführungsphase mit 21 %, die der Vertiefungsphase mit 29 %, die Prüfungen der Spezialisierungsphase mit 16 % und die Prüfung in der Abschlussphase mit 6 % in die Gesamtnote ein. Des Weiteren fällt die Masterarbeit in die Abschlussphase und geht mit einem Gewicht von 28 % in die Gesamtnote ein.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Mittelwert von:

1,0 bis einschließlich 1,5: sehr gut

über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut

über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend

über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend

über 4,0 bis einschließlich 5,0: mangelhaft (nicht bestanden).

(7) Zusätzlich wird im Diploma Supplement für die jeweilige Variante eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nachfolgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolvent/innen im Master of Science (M.Sc.) in Public Health:		
Notenintervall	Anteil in %	Aufsummierter Anteil in %
1,0 - 1,2		
1,3 - 1,6		
1,7 - 1,9		
2,0 - 2,2		
2,3 - 2,6		
2,7 - 2,9		
3,0 - 3,2		
3,3 - 3,6		
3,7 - 4,0		

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin zu Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch, soweit die laut Prüfungsordnung vorgeschriebene Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

(2) Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Form der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Form der Wiederholungsprüfung erfolgt durch die Prüfenden in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden den Kandidaten bekannt gegeben. Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist ausgeschlossen. Fehlversuche in einem vergleichbaren Masterstudiengang, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt sind, werden angerechnet.

(4) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Nach Erhalt des Bescheides über das Nicht-Bestehen müssen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Masterarbeit stellen. Andernfalls verlieren Kandidaten den Prüfungsanspruch und die Masterprüfung gilt als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 14

Versäumnis und Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten dann nicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit von Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und die Möglichkeit zur Prüfung innerhalb von einem Jahr erneut angeboten.

(3) Versuchen Kandidaten das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Werden Kandidaten von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) Sobald Kandidaten alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit bestanden haben, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, das Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät zu unterzeichnen.

(3) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Ausstellungsdatum.

(4) Dem Zeugnis wird für die jeweilige Variante ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. Die erworbenen Leistungspunkte werden in einem Transcript of Records in englischer Sprache nachgewiesen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 5 beurkundet.

(6) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

(7) Hat ein Prüfling die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Leistungspunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

(1) Haben Kandidaten bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und das Transcript of Records einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(5) Der verliehene Mastergrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(6) Über die Aberkennung des Grades entscheidet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird Kandidaten Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Studierende, die bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung noch im Masterstudiengang eingeschrieben sind, bleiben davon ausgenommen. Für sie gilt bis zum endgültigen Abschluss die bisherige Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 20.04.2023.

Düsseldorf, den 05.09.2023

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Fachspezifischer Anhang 1 zur Prüfungsordnung Master of Science in Public Health/Öffentliches Gesundheitswesen (M.Sc. PH/ÖG) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Idealtypischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester
Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen		Einführungsphase	Vertiefungsphase	Abschlussphase
Module Ia, Ib, II, III, IV 28 CP		Modul V1 Strukturen, Steuerung und Evaluation der gesundheitlichen Versorgung 4 CP	Modul V2 Strukturen, Steuerung und Evaluation der gesundheitlichen Versorgung 5 CP	Masterarbeit 15 CP
			Modul E2 Epidemiologie und Statistik 8 CP	

CP=Credit points

Das Studium dauert mindestens drei Semester und ist abgeschlossen, wenn 60 CP nach dem ECTS erreicht worden sind.

Fachspezifischer Anhang 2 zur Prüfungsordnung Master of Science in Public Health (M.Sc. PH)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Idealtypischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Einführungsphase	Vertiefungsphase	Spezialisierungsphase	Abschlussphase
Modul K1 Public Health Einführung 2 CP	Modul K2 Training von Public Health Kompetenzen 5 CP	Modul K3 - I Von der Idee zum Ex- posé 4 CP	
		Modul K3 - II Vom Exposé zur Masterarbeit 5 CP	
Modul E1 Epidemiologie und Statis- tik 7 CP	Modul E2 Epidemiologie und Statis- tik 8 CP	Modul E3 Epidemiologie 4 CP	Masterarbeit 25 CP
Modul P1 Determinanten der Ge- sundheit, Gesundheitsför- derung und Prävention 6 CP	Modul P2 Determinanten der Ge- sundheit, Gesundheitsför- derung und Prävention 7 CP	Modul P3 Entwicklung, Imple- mentierung und Evalu- ation von Interventio- nen in der Gesund- heitsförderung und Prävention 4 CP	
Modul V1 Strukturen, Steuerung und Evaluation der ge- sundheitlichen Versor- gung 4 CP	Modul V2 Strukturen, Steuerung und Evaluation der gesundheits- lichen Versorgung 5 CP	Modul V3 Versorgungsforschung und gesundheitsökono- mische Evaluation 4 CP	
Studiumsbegleitendes Praktikum 30 CP			

CP=Credit points

Das Studium dauert mindestens vier Semester und ist abgeschlossen, wenn 120 CP nach dem ECTS erreicht worden sind.

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.